

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

Satzung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 03.04.2025.

Aufgrund des § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), des § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023 (GVBl. LSA S. 381) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antragstellung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlkriterium, Auswahlverfahren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion im ersten Fachsemester an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Am Verfahren nimmt nur teil, wer sich gemäß § 24 Studienplatzvergabeverordnung form- und fristgerecht an der OVGU um einen Studienplatz im Studiengang beworben hat.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der studiengangbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung beizufügen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen für das forschungsorientierte Masterstudium einschlägigen mindestens dreijährigen mit gut (mindestens 2,5) abgeschlossenen Bachelorabschluss (B.Sc.) mit min. 180 Creditpunkte nach ECTS (CP) im Fach Psychologie oder einen mit gut bestandenem vergleichbaren mindestens dreijährigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA mit einem fachlich einschlägigen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder der Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion bedeutsam ist (z.B. Umweltwissenschaften, Sozialwissenschaften), nachweist.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studiengangs gemäß § 27 Abs. 8 S. 2 HSG LSA Rechnung tragen, sind die Nachweise, dass im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Kenntnisse und Kompetenzen in Form von
 - a) mindestens 22 CP in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden der Psychologie oder den Sozialwissenschaften und

mindestens 50 CP in Lehrveranstaltungen im Bereich der Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie erworben wurden.
 - b) maßgebliche Grundlagen für ein forschungsorientiertes Masterstudium vermittelt wurden. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn in der ausbildenden Einrichtung mindestens 75% der Professorinnen und Professoren der ausbildenden Lehrinheit auch aktiv Forschende sind und jeweils mindestens drei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) aufweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um

das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium abzuschließen. Voraussetzung für die vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 140 CP bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, mindestens 170 CPs bei einem siebensemestrigen Bachelorabschluss bzw. 200 CPs bei einem anvisierten achtsemestrigen Bachelorabschluss nachgewiesen werden und die aus den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,5“ beträgt und damit einen guten Studienabschluss erwarten lassen.

Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Sich bewerbende Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 Abs. 2 HSG LSA aufweisen bzw. ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2 (vgl. C1), des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen.

Um (Teil-) Module in englischer Sprache absolvieren zu können, müssen sich Bewerbende ferner Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 i.d.R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

- (5) Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die sich bewerbende Person Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 4 Auswahlkriterium, Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden, wenn die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in dem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt, nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes im hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben.

Die Auswahl der sich bewerbenden Personen erfolgt allein entsprechend ihrem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bemisst bzw. dem errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigungen gemäß § 3 Abs. 3. Hierzu wird durch das Studierendensekretariat eine Rangliste mit absteigender Reihung erstellt. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, entscheidet das Los.

- (2) Das Studierendensekretariat führt sodann das Vergabeverfahren gemäß den Bestimmun-

gen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Studienplatzvergabe-
verordnung durch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissen-
schaften vom 06.03.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg